

Satzung des Fördervereins der Carl-Friedrich-Gauß-Schule (e.V.)

- errichtet am 14. Februar 1977 und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am 4. Mai 1977 eingetragen, in der Fassung der ebenfalls eingetragenen Änderungen aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 16. Mai 1979, vom 11. Januar 1983, vom 17. April 1997, vom 8. Mai 2001, vom 09. März 2010 und vom 24. April 2017.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Friedrich-Gauß-Schule“ und hat seinen Sitz in Hemmingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Carl-Friedrich-Gauß-Schule -Kooperative Gesamtschule Hemmingen-, im Weiteren kurz die Schule.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die o. g. Schule zur Verwirklichung von den o. g. steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die o. g. gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
 2. ehemalige Schülerinnen und Schüler
 3. Lehrerinnen und Lehrer und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer
 4. Förderer und Freunde der Schulewerden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. November mit Gültigkeit zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, z.B. bei Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

§5 Die Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Einladung der in der Stadt Hemmingen wohnhaften Vereinsmitglieder durch die Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in dem Blatt für amtliche Mitteilungen der Stadt Hemmingen „rings um uns“, erfolgt. Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier Wochen zu einer Versammlung einladen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine von der/dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. der/dem Ersten Vorsitzenden,
 - 2. der/dem Zweiten Vorsitzenden,
 - 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer.
 Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen. Ein Vorstandsmitglied soll dem Schulleiternrat angehören.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sind die/der Erste Vorsitzende und die/der Zweite Vorsitzende jeweils mit Alleinvertretungsrecht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bei der erstmaligen Wahl der/des Ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers werden diese für ein Geschäftsjahr, die/der Zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister für zwei Geschäftsjahre gewählt. Fortan werden die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§8 Beiträge, Spenden

- (1) Es wird kalenderjährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge geben die Mitglieder bei Eintritt ihre Einwilligung zum Einzug per SEPA-Lastschriftmandat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Zeitpunkt der Beitragslastschrift werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmals das Jahr 1983. Das ab dem 1. August 1982 laufende Geschäftsjahr wird übergangshalber auf das Kalenderjahr 1982 beschränkt. Für die Amtsdauer der gewählten derzeitigen Vorstandsmitglieder bleibt das Rumpfsjahr außer Betracht.

§10 Satzungsänderung, Auflösung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.